

99046054258000

# Vollstreckungsschutzantrag, Spezialfall Räumungsschutzantrag

Heruntergeladen am 26.06.2025

[https://fimportal.de/xzufi-services/L100108\\_327098/L100108](https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_327098/L100108)

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046054258000
Leistungsbezeichnung I	Vollstreckungsschutzantrag, Spezialfall Räumungsschutzantrag
Leistungsbezeichnung II	Vollstreckungsschutzantrag, Spezialfall Räumungsschutzantrag
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Vollstreckungsschutz, Räumung, Räumungsschutz, Zwangsräumung, Wohnungsräumung, Inbesitznahme
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 765 a Zivilprozessordnung
Teaser	
Volltext	<p>In ganz besonderen Ausnahmefällen können Sie sich gegen eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme der Gläubigerin/des Gläubigers mit einem Vollstreckungsschutzantrag wehren (Hauptanwendungsfall: Räumung der Wohnung). Die Vollstreckungsmaßnahme muss unter Berücksichtigung beiderseitiger Interessen (also Ihrer Interessen und die der Gläubigerin/des Gläubigers) wegen ganz besonderer Umstände eine unzumutbare Härte für Sie darstellen, sodass die Gläubigerinteressen in den Hintergrund treten.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftlicher Antrag der Schuldnerin oder des Schuldners mit Begründung der unzumutbaren Härte Dieser Antrag kann auch zu den entsprechenden Sprechzeiten in der Rechtsantragsstelle des Gerichts gestellt werden. Der Antrag muss ausführlich begründet werden und der Inhalt muss dem Gericht glaubhaft gemacht werden.</li> <li>• Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung</li> <li>• Unterlagen zur Vollstreckungsmaßnahme Bei einem Räumungsschutzantrag ist zwingend die Räumungsbenachrichtigung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers vorzulegen. Eine Kopie ist ausreichend.</li> <li>• Nachweise, die die unzumutbare Härte belegen Unterlagen, die zum Nachweis der unzumutbaren Härte dienen, können z. B. sein: bei Vorliegen eines neuen Mietvertrages der Vertrag im Original oder aber ein fachärztliches Attest, aus welchem hervorgeht, dass Ihnen durch die Zwangsvollstreckungsmaßnahme eine erhebliche</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Gesundheitsgefahr für Sie oder für das Leben eines nahen Angehörigen droht.

## Voraussetzungen

- Die Vollstreckungsmaßnahme/Räumung der Wohnung stellt eine unzumutbare Härte darEin Vollstreckungsschutzantrag ist nur bei Vorliegen ganz besonderer, außergewöhnlicher Umstände begründet, unter denen die Zwangsvollstreckung für Sie zu einer mit den guten Sitten nicht zu vereinbarenden Härte führen würde. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn Ihr Leben/ Ihre Gesundheit oder das Leben eines nahen Angehörigen durch die Vollstreckungsmaßnahme ernstlich bedroht sind. Hinzu kommt, dass der Gesundheits- oder Lebensgefahr auch nicht auf andere Weise als durch einstweilige Einstellung des Räumungsverfahrens begegnet werden kann.
- Die Schuldnerinteressen überwiegen die GläubigerinteressenDas Schutzbedürfnis der Gläubigerin/des Gläubigers ist mit dem Ihrigen abzuwägen. Nur wenn die Interessen der Gläubigerin/des Gläubigers mit Ihren Interessen als Schuldnerin oder Schuldner in einem krassen Missverhältnis stehen, kann Ihnen Vollstreckungsschutz gewährt werden. Wiegen also die Folgen einer Einstellung für die Gläubigerin/den Gläubiger schwerer als die Folgen einer Zwangsvollstreckung für Sie, so kann Ihnen kein Vollstreckungsschutz gewährt werden.
- Die Räumungsbenechtigung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers liegt vorWenn Sie sich gegen die Räumung Ihrer Wohnung zur Wehr setzen wollen, müssen Sie die Räumungsbenechtigung der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers vorlegen. Räumungsschutz kann demnach nur dann gewährt werden, wenn die Räumung bereits durch die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher angekündigt wurde.
- Frist bis zum Räumungstermin: mindestens 2 WochenEin Räumungsschutzantrag ist spätestens zwei Wochen vor dem von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher festgesetzten Räumungstermin zu stellen. Ist der Grund, der den Räumungsschutzantrag rechtfertigt, erst nach diesem

Modul	Sachverhalt
	Zeitraum entstanden oder waren Sie ohne Ihr Verschulden (was Sie mit Belegen nachweisen müssen) an einer rechtzeitigen Antragstellung gehindert, ist auch eine spätere Antragstellung möglich. Der Antrag muss jedoch vor dem Räumungstermin gestellt werden.
Kosten	Für den Antrag auf Gewährung von Vollstreckungsschutz müssen Sie Gebühren in Höhe von 20,00 € zahlen. Hinzu kommen 3,50 € für jede Zustellung.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Vollstreckungsschutzantrag, Spezialfall Räumungsschutzantrag